




DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

Psychotherapie **Aktuell**

7. Jahrgang | Heft 3.2015



-  Psychotherapeutische Behandlung schwerer psychischer Störungen
-  Überlegungen zum E-Health-Gesetz
-  Änderungen beim GKV-Versorgungsstärkungsgesetz

Alexander Kryz

Handwerkerleistungen und Haushaltshilfen mit Steuerbonus

Der altbekannte Spruch „selbst und ständig“ hat an Bedeutung nichts eingebüßt. Der Unternehmer hat immer weniger Zeit für die vielen kleinen Dinge des Alltags. Daher kann es sinnvoll sein, einiges bewusst „outsource“, wie es neudeutsch so schön heißt, um lästige Tätigkeiten, wie bestimmte Dinge der Haushaltsführung oder nötige Reparaturarbeiten den Profis zu überlassen.

Doch gerade bei Psychotherapeuten ist der Übergang zwischen Beruflichem und Privatem oft fließend. Die Beratung auf dem eigenen Sofa ist zwar „out“ und im Übrigen auch berufsrechtlich nicht zulässig. Dennoch gibt es immer wieder einige Überschneidungen, die der Fiskus als problematisch ansieht.

Im idealtypischen Fall wird die berufliche Tätigkeit ausschließlich in separat angemieteten Räumen ausgeübt. Insbesondere bei psychoanalytischen Praxen wird dann jedoch häufig noch zusätzlich ein Arbeitsplatz in der heimischen Wohnung eingerichtet, um Berichte und Auswertungen zu erstellen. Manche Psychotherapeuten üben ihre berufliche Tätigkeit sogar vollständig in einem Praxisraum innerhalb der eigenen vier Wände aus.

Wird die Praxis vollständig oder teilweise von Zuhause betrieben, lässt sich eine gewisse Nähe der beruflichen Tätigkeit zur privaten Lebensführung des Psychotherapeuten nicht gänzlich verleugnen. Insoweit ergeben sich hier regelmäßig Diskussionen mit dem Finanzamt.

Insbesondere bei Psychoanalytikern, die sich im heimischen Bereich ein Arbeitszimmer eingerichtet haben, wird dabei oft übersehen, dass nachfolgende Kosten besonderen steuerlichen Abzugsbeschränkungen unterliegen:

- Miete
- Gebäude-Abschreibungen, Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche

Abnutzung, Sonderabschreibungen

- Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes oder der Eigentumswohnung verwendet worden sind
- Wasser- und Energiekosten
- Reinigungskosten
- Grundsteuer, Müllabfuhrgebühren,

Schornsteinfegergebühren, Gebäudeversicherungen

- Renovierungskosten
- Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, wie z.B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen und Lampen.

Alle genannten Aufwendungen, die mit einem Arbeitszimmer im Zusammenhang stehen, sind grundsätzlich nur dann voll abzugsfähig, wenn es sich um den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit handelt. Für den Psychotherapeuten, der seine Patienten also ausschließlich von Zuhause aus betreut, wären diese anteiligen Kosten somit steuerlich in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Anders hingegen beim Psychoanalytiker mit eigener Praxis und

Für den Betriebsausgabenabzug des Arbeitszimmers kommt es auf den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit an.



Gemischt veranlasste Aufwendungen können nach dem zeitlichen Anteil der ausgeführten Tätigkeiten aufgeteilt werden.

heimischem Arbeitszimmer: Der Mittelpunkt seiner Tätigkeit dürfte regelmäßig in der angemieteten Praxis liegen. Insoweit ist der Betriebsausgabenabzug für die oben aufgeführten Kosten eines heimischen Arbeitszimmers gesetzlich auf 1.250 € gedeckelt. Unterhält der Psychoanalytiker jedoch auch in den angemieteten Praxisräumen ein Arbeitszimmer für die Erstellung von Berichten und ähnlichem, steht ihm dort steuerrechtlich bereits ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. In diesem Fall können die obigen Kosten für das heimische Arbeitszimmer steuerlich überhaupt nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Diese Einschränkungen gelten wie dargestellt nur für die oben aufgeführten Kosten. Kosten für die Anschaffung von Arbeitsmitteln oder deren Erhaltung (beispielsweise Computer, Bürostuhl, Schreibtisch etc.) können grundsätzlich auch geltend gemacht werden, wenn diese in der heimischen Wohnung beruflich genutzt werden.

Bei Kosten, die innerhalb der heimischen Wohnung bzw. im Haushalt des Psychotherapeuten anfallen, stellt sich nun die Frage, wie die beruflich veranlassten Kosten von den privaten Kosten zu trennen sind, da die Übergänge, wie dargestellt, fließend sein können.

Die Finanzverwaltung ist sich der Brisanz dieser Frage bewusst. Sie gestattet daher, dass gemischt veranlasste Aufwendungen nach dem zeitlichen Anteil der ausgeführten Tätigkeiten aufgeteilt werden können. Dies dürfte beispielsweise für eine Reinigungskraft möglich sein, die neben den Privaträumen auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt.

Je nachdem, ob es sich um private oder berufliche Aufwendungen handelt, sind die steuerlichen Folgen unterschiedlich. Beruflich veranlasste Kosten können – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der oben dargestellten Abzugsbeschränkungen – steuerlich

als Betriebsausgaben abgezogen werden. Je nach spezifischer Tätigkeit des Psychotherapeuten kann gegebenenfalls auch die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden.

Beispiel: Betriebsausgaben

Ein konfessionsloser, lediger Psychotherapeut mit einem zu versteuernden Einkommen von 50.000 € lässt seine gesondert angemieteten Praxisräume professionell von einer Firma reinigen, die ihm monatlich 100 € in Rechnung stellt. In der Rechnung wird die Umsatzsteuer separat ausgewiesen. Ihm werden pro Jahr also insgesamt 1.428 € in Rechnung gestellt (12 x 100 € = 1.200 € netto zzgl. 228 € Umsatzsteuer).

Der Psychotherapeut kann die Rechnung als Betriebsausgabe geltend machen. Dadurch sinkt sein zu versteuerndes Einkommen um 1.428 €, so dass er fast 610 € weniger Einkommensteuer (inklusive Solidaritätszuschlag) zahlen muss. Im Ergebnis kostet ihn die professionelle Reinigung somit nur 818 €. Der Psychotherapeut kann also ca. 42% des Rechnungsbetrages von der Steuer abziehen und bleibt nur auf rund 58% der Kosten sitzen.

Ist der Psychotherapeut als Personalcoach tätig, erzielt er umsatzsteuerpflichtige Umsätze. In diesem Fall kann er voll zum Vorsteuerabzug berechtigt sein und die Vorsteuer von 228 € vom Finanzamt zurückholen. Daneben kann er seinen Gewinn um 1.200 € mindern. Hierdurch ergibt sich eine Steuererminderung in Höhe von 512 €. Zusammen mit der Vorsteuererstattung beträgt der Steuervorteil 740 €. Der Psychotherapeut zahlt damit faktisch nur noch 688 € (Kostenbelastung von lediglich 48%) für die Reinigung.

Beispiel: Haushaltsnahe Dienstleistungen

Gibt es keinen separaten Raum für die berufliche Tätigkeit, dürfte sich das Finanzamt vermutlich auf den

Standpunkt stellen, dass die bezogenen Dienstleistungen die private Lebensführung betreffen und daher nur als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar sind. Doch auch dann lassen sich die Kosten steuerlich noch geltend machen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt.

Unser konfessionsloser, lediger Psychotherapeut erzielt wie vorgenannt ein zu versteuerndes Einkommen von 50.000 €. Er lässt diesmal jedoch seine private Wohnung professionell reinigen (ebenefalls Gesamtkosten pro Jahr von 1.428 €). Er überweist die Rechnungsbeträge monatlich auf das Bankkonto der Reinigungsfirma und kann dadurch die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20% direkt von der Einkommensteuer abziehen. Dadurch sinkt seine Einkommensteuerlast immerhin noch um 302 € (rund 286 € zzgl. Solidaritätszuschlag 16 €). Er zahlt für die Dienstleistung effektiv also nur noch 1.126 €. Dies entspricht einer Kostenbelastung von ca. 79%.

Zwischenfazit

Als Zwischenergebnis lässt sich zunächst festhalten: Kosten, die als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können, führen zur geringsten Kostenbelastung. Bei niedrigerem Einkommen und dadurch geringeren Steuern verringert sich aber auch die jeweilige Steuerersparnis.

Die Berücksichtigung als haushaltsnahe Dienstleistungen wird ebenfalls steuerlich begünstigt. Da die haushaltsnahen Dienstleistungen eine etwas andere Art der Steuerbegünstigung vorsehen (direkter Abzug von der Steuer) als der günstigere Betriebsausgabenabzug, wendet sich das Blatt im relativ niedrigen Einkommensbereich. Denn bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Psychotherapeuten mit sehr geringem zu versteuernden Einkommen (bis zu ca. 11.430 € im Jahr) können die haushaltsnahen

Dienstleistungen steuerlich mitunter sogar günstiger sein.

Allerdings ist ab einem bestimmten Punkt Feierabend! Denn der Staat kann nur an den Kosten für bezogene Dienstleistungen beteiligt werden, wenn man zuvor auch Steuern bezahlt hat bzw. durch diese Aufwendungen Steuerzahlungen vermeidet. Zahlt man überhaupt keine Steuern, müssen die Aufwendungen grundsätzlich komplett aus der eigenen Tasche gezahlt werden.

Im Endergebnis stellen haushaltsnahe Dienstleistungen bei Psychotherapeuten also die letzten Rettungsanker dar, wenn das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug nicht anerkennen will, weil aus deren Sicht die private Lebensführung überwiegt. In Zweifelsfällen sollte hier jedoch Einspruch eingelegt werden und zumindest anteilig der günstigere Betriebsausgabenabzug beansprucht werden. Die dargestellten Grundsätze gelten mit einigen Besonderheiten auch für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse. Doch nun zu den Details:

Mit eigenem Haushalt dreimal Steuern sparen

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt werden steuerlich besonders begünstigt. Im Rahmen der Höchstbeträge sind 20% der Kosten direkt von der Steuerschuld abziehbar. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen der Bruttoarbeitslohn und die vom Arbeitgeber getragenen Sozialversicherungsbeiträge sowie die pauschalen Abgaben, wenn ein Mini-Jobber beschäftigt wird.

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen wird eine Steuerermäßigung nur für die Arbeitskosten gewährt. Dazu gehören auch Maschinen- und Fahrtkosten sowie die darauf

entfallende Umsatzsteuer. Materialkosten (z.B. Farben, Tapeten, Bodenbeläge etc.) und Aufwendungen für Waren (z.B. Lebensmittel) oder Hilfsmittel (z.B. Gehhilfen, Stützstrümpfe) werden dagegen nicht begünstigt. Die anteiligen Arbeitskosten müssen daher in der Rechnung auch gesondert ausgewiesen werden.

Steuerbonus bis zu jährlich 5.710 €

Die Steuerermäßigungen werden für die in einem Kalenderjahr in Anspruch genommenen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahen Dienstleistungen und haushaltsnahen Handwerkerleistungen gewährt. Es können auch alle drei Steuerboni nebeneinander in Anspruch genommen werden. Allerdings wird jeder Aufwand nur einmal gefördert und die Steuerermäßigungen werden jedem Haushalt nur einmal gewährt. Dies gilt insbesondere auch bei Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

Der Haushalt muss dabei in Deutschland oder zumindest im Europäischen Wirtschaftsraum gelegen sein. Zum Haushalt gehören im weiteren Sinne auch Außenanlagen, Zubehörräume und sonstiges Gemeinschaftseigentum, Zweit-, Ferien- oder Wochenendwohnungen. Auch die Wohnung eines Kindes, für das der Psychotherapeut Kindergeld erhält oder für das er Anspruch auf einen Kinderfreibetrag hat, kann noch zum Haushalt zählen.

Die jährliche Steuerermäßigung beträgt für

- eine Haushaltshilfe, die als Mini-Jobber beschäftigt ist: maximal 20% der Aufwendungen von bis zu 2.550 €, d.h. *maximal 510 €*
- haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Pflege- und Betreuungsleistungen:

maximal 20% der Aufwendungen von bis zu 20.000 €, d.h. *maximal 4.000 €*

- Handwerkerleistungen: maximal 20% der Aufwendungen von bis zu 6.000 €, d.h. *maximal 1.200 €*.

Auch Kinderbetreuung gehört zu den haushaltsnahen Dienstleistungen

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind alle Tätigkeiten, die von einem selbstständigen Dienstleistungsunternehmen in einem privaten Haushalt erbracht werden, um die in diesem Haushalt lebenden Personen zu versorgen. Eine Dienstleistung ist dann haushaltsnah, wenn sie üblicherweise in einem Haushalt anfällt und gewöhnlich von den Familienmitgliedern erledigt wird. Dazu gehört es auch, die Kinder zu betreuen und alte, kranke oder pflegebedürftige Familienangehörige zu pflegen. Für Pflege- und Betreuungsleistungen wird eine Steuerermäßigung sogar dann gewährt, wenn die Dienstleistung in einer Pflegeeinrichtung erbracht wird. Es werden jedoch nur die Aufwendungen begünstigt, die nicht von der Pflegeversicherung erstattet wurden und die auch nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind.

Und was ist mit Mieze, Bello & Co.?

Nach Auffassung der Finanzgerichte sind sogar Leistungen, mit denen ein zum Haushalt gehörender Hund versorgt und betreut wird, wie Füttern, Fellpflege, Beschäftigung des Hundes, grundsätzlich haushaltsnah. Ein Steuerabzug kommt jedoch nur in Frage, wenn die Hundebetreuung auch in der Wohnung oder im Garten des Hundebesitzers erfolgt. Nimmt der Dogsitter das Tier mit, um es in seinen eigenen Räumen und nicht im Haushalt des Hundebesitzers zu versorgen, ist der Steuerbonus hinfällig. Der Bun-

Auch Kosten für die Haustierbetreuung können im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen berücksichtigungsfähig sein.

begünstigt sind	nicht begünstigt sind
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Renovieren der Wohnung, Streichen von Türen, Fenstern, Heizkörpern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Material wie Fliesen, Tapeten, Farben, Fußbodenbelag etc.
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reparaturen und Austausch von Türen, Fenstern oder Bodenbelägen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neubauten und Erweiterungen der Wohnfläche
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeiten an Innen- und Außenwänden, Dach, Fassade, Garage 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Handwerkerleistungen, für die bereits andere öffentliche Fördermittel beansprucht wurden
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Modernisierung des Badezimmers oder Austausch der Einbauküche 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ablesung, Abrechnung und Miete von Strom-, Gas-, Wasserzählern
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reparaturen von Haushaltsgeräten (Waschmaschine, Herd, Fernseher) im Haushalt des Steuerpflichtigen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reparaturen von Kraftfahrzeugen
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen sowie der Elektro-, Gas- oder Wasserinstallation 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch KfW-Förderbank oder CO₂-Gebäudesanierungsprogramm geförderte Handwerkerleistungen

Begünstigt sind nicht nur die Arbeitsleistungen für Schönheitsreparaturen und Ausbesserungsarbeiten, sondern auch die Arbeitsleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Für Neubauten gibt es dagegen keinen Steuerbonus (siehe hierzu Tabelle).

Bei Barzahlung und ohne Nachweis entfällt der Steuerbonus

Handwerker, Haushaltshilfen und andere Dienstleister dürfen nicht bar bezahlt werden. Nur wer für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen eine ordnungsgemäße Rechnung vorlegt und die unbare Zahlung mit einem Kontoauszug, einem Überweisungsbeleg oder einem Electronic Cash-Beleg nachweist, kommt in den Genuss einer Steuerermäßigung. Die in der Mietnebenkostenabrechnung enthaltenen Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können geltend gemacht werden, wenn der Vermieter oder Verwalter von Wohneigentümergeinschaften die begünstigten Aufwendungen bescheinigt. Bei geringfügigen Beschäftigungen dienen die von der Minijob-Zentrale ausgestellten Bescheinigungen als Nachweis. Bei anderen Beschäftigungsverhältnissen müssen Lohnunterlagen sowie Beitragsnachweise über die Abführung der Sozialabgaben vorgelegt werden können.

Hinweis: Die Steuerermäßigung wird für die Aufwendungen eines Jahres gewährt. Entscheidend ist dabei der Zahlungszeitpunkt. Höhere Rechnungsbeträge am Jahresende sollten daher gegebenenfalls auf zwei Jahre verteilt werden, um den Steuerbonus optimal auszunutzen. Lassen Sie sich den Steuerbonus nicht entgehen. Sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

desgerichtshof wird nun zu klären haben, ob der Abzug von der Steuer in diesen Fällen zulässig ist. Eins ist jedoch klar: Für Tierfutter kann der Steuerabzug ebenfalls nicht beansprucht werden.

Haushaltshilfe kann als Mini-Jobber tätig werden

Auch Haushaltshilfen erbringen in einem privaten Haushalt Tätigkeiten, mit denen die im Haushalt lebenden Personen versorgt werden. Im Unterschied zu den haushaltsnahen Dienstleistungen sind die Haushaltshilfen aber nicht selbstständig tätig, sondern werden im Haushalt angestellt. Dabei arbeiten sie entweder in einem normalen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis oder sie werden als Mini-Jobber tätig. Bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis

müssen die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie die verschiedenen Umlagen und Unfallversicherungsbeiträge (ca. 21% des Bruttolohns) vom Arbeitgeber-Haushalt zusätzlich zum Bruttolohn aufgewendet werden. Wird die Haushaltshilfe als Mini-Jobber angestellt, beträgt die Belastung etwas über 14% des Bruttolohns.

Mieter und Eigentümer werden gleichermaßen gefördert

Mit dem Steuerbonus für Handwerkerleistungen werden alle Aufwendungen für handwerkliche Tätigkeiten begünstigt, die in einer selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese als Mieter oder Eigentümer bewohnt wird. Bei Eigentümergeinschaften sind auch Arbeiten am Gemeinschaftseigentum begünstigt. Wohnungseigentümer sollten daher darauf achten, dass die steuerbegünstigten Handwerkerarbeiten in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt sind und auch der einzelne Miteigentumsanteil bescheinigt wird. Pauschalen, die ein Mieter für Schönheitsreparaturen an den Vermieter zahlt, werden allerdings nicht begünstigt. Es muss auf jeden Fall eine Rechnung für eine konkrete Handwerkerleistung vorliegen.



Alexander Kryz

Steuerberater, Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH), im ETLADVISION-Verbund aus Dortmund, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen.